

RS OGH 1978/3/17 1Ob564/78, 6Ob653/78, 1Ob573/80, 1Ob516/93, 1Ob16/93, 8Ob512/95, 1Ob606/95, 8Ob205/

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 17.03.1978

Norm

ZPO §396 B

Rechtssatz

Undeutliches und unvollständiges Vorbringen in der Klage geht zu Lasten des Klägers und hat, wenn er die Fällung eines Versäumungsurteils begehrt, zur Abweisung des Klagebegehrens zu führen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 564/78

Entscheidungstext OGH 17.03.1978 1 Ob 564/78

Veröff: EvBl 1978/181 S 577 = JBl 1979,492

- 6 Ob 653/78

Entscheidungstext OGH 01.09.1978 6 Ob 653/78

- 1 Ob 573/80

Entscheidungstext OGH 30.04.1980 1 Ob 573/80

- 1 Ob 516/93

Entscheidungstext OGH 23.02.1993 1 Ob 516/93

- 1 Ob 16/93

Entscheidungstext OGH 25.08.1993 1 Ob 16/93

Auch

- 8 Ob 512/95

Entscheidungstext OGH 27.04.1995 8 Ob 512/95

Auch

- 1 Ob 606/95

Entscheidungstext OGH 17.10.1995 1 Ob 606/95

- 8 Ob 205/99a

Entscheidungstext OGH 21.10.1999 8 Ob 205/99a

Beisatz: Die Behauptung, "die Geschäftsbeziehung" sei "fällig gestellt" worden, ist mangels jeden Vorbringens, von welchem (vereinbarten) Recht die klagende Partei auf welche Weise Gebrauch machte, selbst wenn sie gemäß § 396 ZPO für wahr gehalten wird, keine geeignete Tatsachengrundlage für die rechtliche Beurteilung, ob der eingeklagte Kreditbetrag fällig ist. (T1)

- 1 Ob 73/03x

Entscheidungstext OGH 29.04.2003 1 Ob 73/03x

Vgl aber; Beisatz: Unschlüssiges Klagebegehren kann für sich kein stattgebendes Versäumungsurteil zur Folge haben, doch hat der Verhandlungsrichter gemäß § 182 Abs 1 ZPO darauf hinzuwirken, dass die für die Entscheidung erheblichen tatsächlichen Angaben gemacht oder ungenügende Angaben über die zur Begründung des Anspruchs geltend gemachten Umstände vervollständigt bzw klargestellt werden. (T2)

- 3 Ob 7/16z

Entscheidungstext OGH 27.04.2016 3 Ob 7/16z

Auch; Beisatz: Ein unschlüssiges Klagebegehren kann für sich kein stattgebendes Versäumungsurteil zur Folge haben. Es entspricht aber der völlig einhelligen Judikatur, dass vor Abweisung eines unschlüssigen Klagebegehrens stets ein Verbesserungsversuch vorzunehmen ist, was auch im Fall eines Antrags auf Fällung eines Versäumungsurteils wegen Versäumung der Frist zur Klagebeantwortung gilt. (T3); Veröff: SZ 2016/48

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1978:RS0040872

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

27.08.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at